

# **Satzung zur Änderung der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

## **vom 11. März 2010**

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2010-21](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2010-21))

Aufgrund des § 24a der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16.06.2006 (GVBl, S. 338, BayRS 2210-1-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen vom 25.11.2008 (GVBl, S. 951), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 15.06.2007 ([http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2007-12](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2007-12)) wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a Zulässigkeit des Panaschierens in der Gruppe der Studierenden bei den Hochschulwahlen“.

2. Es wird folgender § 32a eingefügt:

#### **„§ 32a**

Zulässigkeit des Panaschierens in der Gruppe der Studierenden bei den Hochschulwahlen

<sup>1</sup>In Ausgestaltung von § 24a der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) kann bei den Wahlen der Vertreter und Vertreterinnen aus der Gruppe der Studierenden zum Senat und zu den Fakultätsräten sowie bei der Wahl der weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Studentischen Konvent die wahlberechtigte Person innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen Bewerber und Bewerberinnen auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren). <sup>2</sup>Gibt die wahlberechtigte Person einzelnen Bewerbern oder Bewerberinnen weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen, soweit sie nicht gleichzeitig einen Wahlvorschlag kennzeichnet, was als Vergabe der noch nicht ausgenützten Reststimmen gilt, die den nicht angekreuzten Bewerbern und Bewerberinnen innerhalb dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung zugute kommt; dies gilt nicht, wenn die wahlberechtigte Person gleichzeitig mehr als einen Wahlvorschlag kennzeichnet. <sup>3</sup>Für die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Sitze nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) werden die Zahlen der gültigen Stimmen nacheinander solange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind.“

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.